



Merkmale

ab 01.01.2025

Dauer	20 Jahre
Beisetzung	im Sarg
Preis je Stelle	2.550,00 €
Pflegefaktor	gering
Gestaltungsfläche	ca. 1 x 1 m

Bitte beachten:

- Die Laufzeit kann nicht verlängert werden.
- Eine Pflanzschale auf der vorhandenen Platte und Steckvasen sind erlaubt.
- Bepflanzungen sind nicht möglich.
- Von den Friedhöfen Dortmund erstellt: bodendeckende Bepflanzung.

Grabmal und Grabmaleinrichtungen

(Gebührenpflichtig)

Sie dürfen

- stehende und liegende Steine aufstellen lassen
- den Stein in Farbe und Beschriftung frei wählen

Sie müssen

- die Maximalmaße einhalten (siehe Rückseite)
- auf Kunststoffeinrichtungen verzichten
- auf Teilabdeckungen verzichten
- auf Einfassungen verzichten
- einen Antrag auf Errichtung stellen und dessen Genehmigung abwarten, es fallen Gebühren an
- die Urkunde der Grabstätte dem beauftragten Steinmetz für die Antragstellung aushändigen

Kontakt

Ihr Friedhof vor Ort:

Ansprechpartner*in:

Name

Friedhofsstempel

Grabmalfragen

Fr. Großpietsch

(0231) 50116 21

sgrosspietsch@stadtdo.de

Fr. Welk-Meißner

(0231) 50116 43

jwelk-meissner@stadtdo.de

Friedhöfe Dortmund Hauptverwaltung

(0231) 50116-11/ 12/ 13

friedhoefe@dortmund.de



Friedhöfe Dortmund
im Internet

Bitte orientieren Sie sich an den dunkel hinterlegten Feldern.
Dort finden Sie die Grabmalmaße Ihrer gewählten Grabart.

Zulässige Grabeinrichtungen und deren Abmessungen											
Vers. 17.08.2016 (Ergänzt 2024)	Grabmale				Teilabdeckungen (*3)			Einfassungen (*7)			
	max. Breite des Grabmals	max. Tiefe/Länge Grabmals	max. Höhe über Bodenniveau der Oberkante des Grabmals	Mindeststärke des Grabmals (*5)	max. abgedeckte Grabfläche (*3)	max. Breite für Teilabdeckungen (Oberkante max. 15 cm über Bodenniveau)	max. Tiefe/Länge für Teilabdeckungen (Oberkante max. 15 cm über Bodenniveau)	Einfassung innerhalb Grabfläche erlaubt:	Einfassung innerhalb Pflanzfläche erlaubt:	"festes" Fundament für Grabmal erlaubt:	max. Höhe Einfassung über Bodenniveau:
Grabarten: (*1), (*4)											
<u>Alle Grabeinrichtungen (Grabzeichen, Schalen, Lampen etc.) sind genehmigungspflichtig!</u> (§ 21 Abs. 2)											
Erdwahlgrab (1 Stelle)	0,65 m	0,50 m	1,30 m	0,12 m	2,50 m ² pro Stelle	1,25 m ² pro Stelle	2,75 m	ja	-	ja	0,15 m
Erdwahlgrab (2 Stellen)	1,90 m	0,50 m	1,50 m	0,12 m				ja	-	ja	0,15 m
Erdwahlgrab (3 Stellen)	3,15 m	0,50 m	1,50 m	0,12 m				ja	-	ja	0,15 m
Erdwahlgrab (> 3 Stellen)	4,40 m	0,50 m	1,80 m	0,12 m				ja	-	ja	0,15 m
Erdreihengrab	0,80 m	0,30 m	0,90 m	0,12 m	1,12 m ²	0,80 m	1,40 m	nein	ja	ja	0,15 m
Erdreihengrab pflegefrei	0,60 m	0,30 m	0,90 m	0,12 m	-	-	-	nein	nein	ja	-
Urnenwahlgrab	0,90 m	0,50 m	1,00 m	0,12 m	1,40 m ²	1,50 m	1,50 m	ja	-	ja	0,15 m
Urnenwahlgrab pflegefrei	0,40 m	0,30 m	0,30 m	-	-	-	-	nein	nein	nein	-
Urnenreihengrab	0,60 m	0,30 m	0,90 m	0,12 m	0,80 m ²	0,80 m	1,00 m	ja	-	ja	0,15 m
Urnenreihengrab pflegefrei	0,30 m	0,20 m	0,30 m	-	-	-	-	nein	nein	nein	-
Urnenwald- bzw. Haingrab	0,40 m	0,30 m	(*2)	-	-	-	-	nein	-	nein	-
Obstbaumgrab	(*6)	(*6)	(*6)	-	-	-	-	nein	-	ja	-
Kindergrab	0,60 m	0,30 m	0,90 m	0,12 m	0,40 m ²	0,60 m	1,20 m	ja	-	ja	0,15 m

(*1) = Eine gebühren- und zustimmungspflichtige Platte (max. Maße B 30 cm x T 20 cm x H 30 cm) ist immer gestattet.
(*2) = Das Grabzeichen muss erdbündig eingebracht werden.
(*3) = Die Abdeckung ergibt sich aus: Grabmalen, Einfassungen, Schalen, Platten, Lampen etc.
(*4) = Bei der Erstellung von Grabeinrichtungen (außer auf Reihengräbern), deren Höhe über Bodenniveau mehr als 15 cm beträgt, muss ein Abstand von mindestens 30 cm zu angrenzenden Belegungs- und Verkehrsflächen eingehalten werden.
(*5) = Bei verdübelten Grabmalen, die weniger als 12 cm stark sind, ist die Standsicherheit durch eine statische Berechnung schriftlich nachzuweisen.
(*6) = Das Grabmal muss 20 - 30 cm breit und ebenso tief sein. Die Höhe muss 50 - 60 cm betragen. Hierbei handelt es sich um eine generelle Ausnahmegenehmigung.
(*7) = Die Befestigung der Grabeinrichtungen oder Teile davon, dürfen sich nicht außerhalb der Grabstättengrenze befinden.
Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale (naturfaserte Holztafeln) dürfen bis ein Jahr nach der Beisetzung stehen.
Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. (§ 20 Abs. 2 S. 2)

Änderungen und Irrtümer vorbehalten.